

Grundwasserschutzzonenreglement Reinacherheide / Mülimatten

Beschlussfassung

Information zum Reglementsinhalt

Linke Spalte	Rechte Spalte
Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.	Kommentar <i>nicht grundeigentumsverbindlich</i> <i>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</i>

Beispiel



Beispiel



§ 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 22

S:\Projekte\Reinach\55069_GWS\02_Reglemente\55069_Reg01_Entwurf_20190128_Beschlussfassung.docx

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 926 84 30

Auftragsnummer: 55.069
Verfasser: EB / SK
Version: Beschlussfassung
Datum: 28. Januar 2019
Kontrolle / Freigabe:

Inhaltsverzeichnis

A.	Erlass	1
B.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
	§ 1 Geltungsbereich	1
	§ 2 Zweck	1
	§ 3 Nutzungsbestimmungen	2
	§ 4 Neue Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2	2
	§ 5 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	2
	§ 6 Vollzug	3
	§ 7 Entschädigungen	3
	§ 8 Revision von Schutzzeiten	3
	§ 9 Schlussbestimmung	3
C.	Beschlüsse	4
Anhang 1 (orientierend).....		5
	Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 8. Juli 2016 (Gefährdungsabschätzung Kiefer & Studer AG, Geotechniker SIA/USIC, 4153 Reinach)	5
Anhang 2 (orientierend).....		11
	Massgebende Gesetzesgrundlagen	11

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, Stand am 01. Juni 2014
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Stand am 01. Juni 2014

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde Reinach erlässt, gestützt auf die §§ 2, 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, sowie §29 des kantonalen Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) die Grundwasserschutzzonenvorschriften Reinacherheide.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:4'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Pumpwerke Reinacherheide, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Reinach und Umgebung dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Inhaber der Pumpwerke ist das Wasserwerk Reinach und Umgebung, welches die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Reinach und Therwil mit Trinkwasser versorgt. Bei Bedarf liefert das WWR auch Trinkwasser an den Wasserverbund Hinteres Leimental AG.

Die Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen gilt für die Grundwasserentnahme. Die definitive Förderleistung ist in der Konzession festzulegen. Die beiden Pumpwerke 24.A.4 und 24.A.7 sind inaktiv und dienen lediglich als Notwasserfassungen.

§ 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 122

§ 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten für bestehende und neue Bauten und Anlagen die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

*Rechtsgrundlage GSchV:
Anhang 4, Ziff. 22*

§ 4 Neue Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2

¹ In der Schutzzone S2 ist das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen sowie der Umbau oder die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Als wichtige Gründe im Perimeter des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Reinach vom 14. April 2015 gelten insbesondere:

*Zonenplan Siedlung RRB Nr.
571 vom 17. April 2015*

- a) Der Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen bei bestehenden oder neuen Betrieben innerhalb des Gewerbegebietes Kägen;
- b) Der Erhalt und die Optimierung der bestehenden Wohnnutzung im Sinne einer verdichteten Bebauung im Siedlungsgebiet.
- c) Der Erhalt und Betrieb von bestehenden Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse wie das Schwimmbad in der Reinacher Heide, die National-, Kantonal- und Gemeindestrassen sowie die bestehenden Erdgashochdruckleitungen.

Die Überbauung des Areals der Zone mit Quartierplanpflicht Munimatt kann ebenso als wichtiger Grund für die unter Punkt b) aufgeführten Optimierung und Verdichtung des Siedlungsgebietes geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Realisierung von Sicherheitsmassnahmen an den Erdgashochdruckleitungen von Schönenbuch nach Arlesheim und von Arlesheim nach Oberbuchsitzen zur Absenkung der Störfallrisiken.

² Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen neben den Nutzungsbestimmungen in §3 zwingend einzuhalten:

- a) Der Abstand zwischen neuen Bauten und Anlagen und dem Grundwasserspiegel beträgt an jedem Punkt und zu jeder Zeit mindestens 10 m, wobei der höchste gemessene Grundwasserstand massgebend ist.
- b) Das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser ist nicht zulässig. Bei wesentlichen Änderungen der bestehenden Bauten sind sie in einen gewässerschutzkonformen Zustand zu bringen.

§ 5 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren.

*Rechtsgrundlage GSchV:
Art. 31, Abs. 2*

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

³ Für die bestehenden Anlagen und Nutzungen in den Zonen S2 und S3 hat der Konzessionsnehmer / die Konzessionsnehmerin periodisch eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Der Gemeinderat legt in Koordination mit den kantonalen Fachstellen den Zeitpunkt der Überprüfung fest.

In der Regel alle 5 - 10 Jahre.

§ 6 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 – 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

§ 7 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen.

*Rechtsgrundlage GSchG:
Art. 20, Abs. 2, lit. c*

§ 8 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es dem Inhaber der Grundwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.

*Rechtsgrundlage:
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, Art. 34*

§ 9 Schlussbestimmung

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements Reinacherheide / Mülimatten und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

C. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	xxx
Beschluss des Einwohnerrates:	xxx
Referendumsfrist:	xxx
Urnenabstimmung:	xxx
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.	xxx
Planaufgabe:	xxx

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

Melchior Buchs

Stefan Haller

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

ANHANG 1 (ORIENTIEREND)

Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 8. Juli 2016

(Gefährdungsabschätzung Kiefer & Studer AG, Geotechniker SIA/USIC, 4153 Reinach)

a) Massnahmen pro Parzelle (mit Handlungsbedarf)

Untenstehend aufgeführt sind alle Parzellen mit Bauten und Anlagen, wo mit Stand 8. Juli 2016 (Gefährdungsabschätzung durch Kiefer + Studer AG, 4153 Reinach) Handlungsbedarf besteht. Für jede Parzelle werden Schutzmassnahmen und Umsetzungsfristen aufgezeigt.

<i>Schutzzone</i>	<i>Parzellen-Nr. (Baurechtsparzellen unterstrichen)</i>	<i>Gebiet / Thema</i>	<i>Spezifische Schutzmassnahmen / Handlungsbedarf</i>	<i>Anordnung / Frist</i>
S3	358	- Lager wassergefährdende Flüssigkeiten Werkstatt - Öllager im Keller - Lagerung Putzverdünner	- Sämtliche Gebinde müssen über einer Auffangwanne stehen (Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt), max. 450 l je Schutzbauwerk. - Sämtliche Gebinde müssen über einer Auffangwanne stehen (Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt), max. 450 l je Schutzbauwerk. - Putzverdünnerfass (200 l) mit Auffangwanne versehen, Rückhaltevolumen = 100% Gebindeinhalt.	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre
S2	7613/ <u>7615</u>	Parkplatz	Dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre
S3	3728	Tankstelle (kant. Werkhof)	- Bestandesgarantie für doppelwandige Tanks mit Alarmierungssystem. Kontrolle alle 5 Jahre. - Bei Ersatz Alternative prüfen.	5 Jahre bei Ersatz
S3	421/ <u>4143</u> / <u>4144</u>	- Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten - Kataster der belasteten Standorte	- Sämtliche Gebinde müssen über einer Auffangwanne stehen (Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt), max. 450 l je Schutzbauwerk. - Dem Untersuchungsbedarf nachkommen.	2 Jahre 5 Jahre
S3	4461	Versickerung Platzwasser	Versickerung aufheben und Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation).	5 Jahre
S2	<u>7767</u> / <u>7789</u>	Parkplätze unversiegelt	Dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre
S2	7613 / <u>7614</u>	Tankstelle (Migrol)	- Bestandesgarantie. Kontrolle alle 5 Jahre. - Bei Ersatz Alternative prüfen.	5 Jahre bei Ersatz

S2	7584/ <u>7586</u>	- Parkplätze unversiegelt - Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten, Gebinde Gefahrenstofflager Bau 3	- Dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben. - Sämtliche Gebinde müssen über einer Auffangwanne stehen (Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt), max. 450 l je Schutzbauwerk.	10 Jahre 2 Jahre
S3	7906/ <u>8053</u>	Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten	Sämtliche Gebinde müssen über einer Auffangwanne stehen (Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt), max. 450 l je Schutzbauwerk.	2 Jahre
S3	2562/ 2568	Umschlagplatz unversiegelt	Dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre
S2	1971	Kataster der belasteten Standorte	Dem Untersuchungsbedarf nachkommen.	5 Jahre
S2	1965	Weg unversiegelt	Dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre
S2	2149	Landwirtschaft	Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach ChemRRV und der aktuellen Liste BLW der in S2 nicht erlaubten PSM.	5 Jahre
S2	480	Schwimmbad	Bestandesgarantie, Auflage: Durchführung der geplanten Sanierung + Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre, Einhalten der Bedingungen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.	5 Jahre
S2	462	Fussballfelder	Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach ChemRRV und der aktuellen Liste BLW der in S2 nicht erlaubten PSM.	5 Jahre
S1/ S2	463	Transformatoren ölgekühlt	Gegen einen Trocken-Transformator austauschen	5 Jahre
S2	7613 / <u>7776</u>	Teil der Parkplätze unversiegelt	Dichter Belag, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre
S2	7921	Parkplätze unversiegelt	Dichter Belag, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	10 Jahre

b) Allgemeine Massnahmen (ohne direkt angezeigten Handlungsbedarf)

Die allgemeinen Schutzbestimmungen in den Grundwasserschutzzonen werden themenspezifisch aufgezeigt. Bei den untenstehend aufgeführten Parzellen sind mit Stand 8. Juli 2016 (Gefährdungsabschätzung durch Kiefer & Studer AG, 4153 Reinach) Bauten und Anlagen erhoben worden, wo kein direkter Handlungsbedarf angezeigt wird (Bestandesgarantie), jedoch zum Schutz des Grundwassers gleichwohl Überwachungs- bzw. künftige Schutzmassnahmen definiert werden.

1. Massnahmen bei bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen

<i>Spezifische Schutzmassnahmen</i>	<i>Anordnung / Frist</i>
Wiederholung der Dichtigkeitsprüfung an öffentlichen Sammelleitungen (Kanalisation)	Zone S2: alle 5 Jahre Zone S3: alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfungen der privaten Schmutzwasserleitungen (Grundleitung, Grundstücksanschlussleitung, Kontrollschächte, Schlammsammler)	Zone S2: alle 10 Jahre Zone S3: alle 20 Jahre

2. Massnahmen bei bestehenden Versickerungsanlagen Regenwasser / Versickerung Dachwasser oberflächlich

<i>Spezifische Schutzmassnahmen</i>	<i>Anordnung / Frist</i>
Bestandesgarantie, bei wesentlichen baulichen Anpassungen muss die Anlage umgebaut oder aufgegeben werden	Zone S2 und S3: Bei Baumassnahmen
<u>Mit Stand 8. Juli 2016 betroffene Parzellen mit Bestandesgarantie (Baurechtsparzellen in Klammern):</u> 355, 357, 358, 368, 370, 413, 455, 456, 459, 462, 560, 561, 565, 567, 568, 2014, 2066, 2123, 2159, 2173, 2309, 2322, 2394, 2398, 2567, 2592 (9200), 2592 (7989), 2592 (9162), 2592 (9202), 2594, 2598, 3172, 3175, 3176 (3265), 3314, 3522 (4194), 3594, 3595, 3644, 3701, 3728, 4461, 4517 (7954), 4520 (6884), 4521, 4526, 4531, 5096, 5160 (8753), 5921, 6549, 6552, 6555, 6600, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638, 6639, 7456, 7584 (7586), 7613 (7776), 7788 (11137), 7921, 10432, 11201, 11202, 11721, 11722	

3. Massnahmen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Thema	Spezifische Schutzmassnahmen	Anordnung / Frist
Gebinde (21-450 l), Klasse A	Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% Gebindeinhalt, max. 450 l je Schutzbauwerk	Zone S2: 1 Jahr Zone S3: 2 Jahre
Freistehende Tanks inkl. Heiz-/Dieselöl, 451-400'000 l, Klasse A	Bestandesgarantie für Doppelwandig oder Rückhaltevolumen (Auffangwanne oder Schutzbauwerk) = 100% Tankinhalt. Ab 30'000 l Kontrolle alle 5 Jahre, sonst alle 10 Jahre. Bei Ersatz Umbau auf max. 30 m³ je Schutzbauwerk	20 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
Erdverlegte Tanks, Klasse A	Bestandesgarantie für Doppelwandig mit Alarmsystem. Kontrolle alle 5 Jahre. Bei Ersatz Alternative prüfen	5 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
Betriebsanlagen, Klasse A und B	Bestandesgarantie mit Auffangwanne und dichter Bodenplatte. Bei Ersatz i.d.R. für max. 450 l für Klasse A, resp. 2'000 l für Klasse B	10 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
Ölkalibrierungsanlage	Bestandesgarantie	Schutzbauwerk alle 5 Jahre prüfen
<u>Mit Stand 8. Juli 2016 betroffene Parzellen mit Bestandesgarantie (Baurechtsparzellen in Klammern):</u> 362, 420, 421 (4143), 421 (4144), 427 (2883), 556, 2138, 2159, 2162, 2323, 2344, 2369, 2854, 2955, 3172, 3173, 3175, 3502, 3523, 4477, 4508 (4552), 4522, 6598, 7584 (7586), 7613 (7617), 10432, 7584 (7586) - Ölkalibrierungsanlage		

4. Transformatoren

Thema	Spezifische Schutzmassnahmen	Anordnung / Frist
Transformatoren ölgekühlt	Bestandesgarantie für Rückhaltevolumen Auffangwanne = 100% beinhaltet Ölmenge	Zone S1: Innerhalb 5 Jahren gegen einen Trocken-Transformator austauschen Zone S2: 10 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt. Bei Ersatz Trocken-Transformator prüfen Zone S3: 10 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
<u>Mit Stand Dez. 2018 betroffene Parzellen mit Bestandesgarantie (Baurechtsparzellen in Klammern):</u> 353, 421 (4143), 427 (2883), 463 2151, 2567, 2598 3523, 4461, 4517, 4520, 4521, 4522, 4558 5160 (8753), 6127, 7584, 7584 (7586), 7737, 7906 (7913), 7921, 10432		

5. Parkplätze

Thema	Spezifische Schutzmassnahmen	Anordnung / Frist
Parkplätze	- Zone S2: Bestandesgarantie für dichter Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (bzw. in Kanalisation). Allfällige Wasseranschlüsse aufheben. - Zone S3: Bestandesgarantie. Allfällige Wasseranschlüsse aufheben.	Zone S2: 10 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
Mit Stand 8. Juli 2016 betroffene Parzellen mit Bestandesgarantie (Baurechtsparzellen in Klammern): 2344, 2563, 2592 (9200), 2592 (9202), 3594, 3728, 4997 (7010), 4997 (7300), 4997 (7961), 7479, 7905 (7991), 7906 (7998), 7906 (8053), 7906 (7914)		

6. Massnahmen Strassen, oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Thema	Spezifische Schutzmassnahmen	Anordnung / Frist
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen.	- Zone S1: Nur für die Wasserversorgung - Zone S2: Bestandesgarantie, sonst nur für die Wasserversorgung - Zone S3: zulässig	
Landwirtschaft	- Zone S1: Aufheben - Zone S2 und S3: Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach ChemRRV und der aktuellen Liste BLW der im S2 nicht erlaubten PSM.	Zone S2 und S3: 5 Jahre
Strassen	- Zone S1: Nur für die Wasserversorgung - Zone S2 und S3: Bestandesgarantie für dichten Belag, Randbordüren, Ableitung des Wassers ausserhalb Schutzzone (in Kanalisation). Kennzeichnung der Schutzzonen für Gefahrguttransporte.	Zone S2 und S3: 10 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
Schwimmbecken	Zone S2 und S3: Bestandesgarantie, Auflage: Durchführung der geplanten Sanierung und Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre, Einhalten der Bedingungen für die Lagerung von Flüssigkeiten (Kap. 3)	Zone S2 und S3: 5 Jahre

• Grünanlagen	• Zone S1: Aufheben • Zone S2 und S3: Bestandesgarantie unter eingeschränktem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach ChemRRV und der aktuellen Liste BLW der im S2 nicht erlaubten PSM.	Zone S1: 5 Jahre Zone S2 und S3: 5 Jahre falls Bedingungen für Bestandesgarantie nicht erfüllt
---	--	--

ANHANG 2 (ORIENTIEREND)

Massgebende Gesetzesgrundlagen

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhang 2.5, Ziffer 1 und Anhang 2.6 Ziffern 3.2 und 3.3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh, Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen, Hrsg. Kantone und FL (2. Auflage November 2016)

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35